

b) die Räte der Bezirke für

- die Ermittlung der gebietswirtschaftlich günstigen Standortvarianten unter Beachtung der spezifischen zweiglichen Erfordernisse der Lokalisierung der Investitionen, der Entwicklung einer rationellen Territorialstruktur und der Erfordernisse einer effektiven Nutzung territorialer Ressourcen sowie
- die Sicherung der ständigen Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung.

(2) Die Bezirksplankommissionen haben im Auftrage der Räte der Bezirke die Standortuntersuchungen aller an der Auswahl und Festlegung der Standorte der Investitionen beteiligten Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und Einrichtungen zu koordinieren und sind verpflichtet, von den gesamtstaatlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen auszugehen. Sie beziehen dabei die zuständigen Räte der Kreise und Räte der Städte oder Gemeinden ein.

(3) Die Räte der Bezirke entscheiden eigenverantwortlich, unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen des Territoriums und des jeweiligen Vorbereitungsstandes der Investition, welche Gutachten, Zustimmungen oder Stellungnahmen von Ministerien, WB und Betrieben zur Erteilung einer Standortbestätigung beizubringen sind. Dabei sind die Belange des Verkehrs-, Verbindungs- und Fernmeldewesens sowie der Energie-, Gas- und Wasserversorgung besonders zu beachten. Der Umfang der schriftlichen Gutachten und Stellungnahmen ist auf ein Mindestmaß einzuschränken.

§7.

Die Räte der Bezirke sind berechtigt, mit der Bestätigung von Standorten dem Investitionsauftraggeber unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes Auflagen zu erteilen:

- zur Gewinnung und rechtzeitigen Qualifizierung der Arbeitskräfte sowie zum rationellen Einsatz freierwerdender Arbeitskräfte
- zur räumlichen und zeitlichen Koordinierung von Investitionen
- zur Reinhaltung der Luft
- zur Sicherung der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung, insbesondere zur besseren Auslastung vorhandener und neu zu schaffender sozialer und kultureller Einrichtungen
- zur vollen Funktionsfähigkeit vorhandener Betriebe, Anlagen und Einrichtungen im Territorium
- zum sparsamen Wasserverbrauch
- zur Reinigung der Abwässer
- zur sparsamen Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie
- zum Schutz der Bodenschätze.

Die Auflagen zum sparsamen Wasserverbrauch, zur Reinigung der Abwässer, zur Inanspruchnahme von

Grund und Boden sowie zum Schutz der Bodenschätze werden im Einvernehmen mit den zuständigen Organen erteilt.

§ 8

Eine Standortbestätigung kann aufgehoben werden, wenn sich die Anforderungen des Investitionsauftraggebers an die örtlichen Staatsorgane oder die Auswirkungen der Investition auf das Territorium im Prozeß der Vorbereitung derart verändern, daß der bisher bestätigte Standort volkswirtschaftlich nicht mehr optimal ist. In diesem Falle sind erneut Untersuchungen zur Ermittlung eines volkswirtschaftlich günstigen Standortes durchzuführen.

Abschnitt III

Die Präzisierung der bestätigten Standorte, die territoriale Einordnung aller übrigen Investitionen und die Erteilung von Standortgenehmigungen

§9

(1) Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden finanziellen und materiellen Fonds erfolgt in der Regel mit der territorialen Abstimmung des Perspektivplanes zwischen den Betrieben und Einrichtungen und den örtlichen Räten

- die Präzisierung der bestätigten Standorte für strukturbestimmende Investitionen und für die anderen Investitionen gemäß § 4/Abs. 1 sowie
- die territoriale Einordnung der übrigen Investitionen (z. B. Neubau sowie Rationalisierung, Rekonstruktion und Erweiterung in bestehenden Betrieben, Einrichtungen, Anlagen und Trassen), die mit territorialen Auswirkungen oder Anforderungen an die örtlichen Staatsorgane verbunden sind.

Für Investitionen zur komplexen Rationalisierung, die kurzfristig auf Grund der Präzisierung des Perspektivplanes erforderlich sind, kann die territoriale Einordnung im Zusammenhang mit der Jahresplanung erfolgen.

(2) Die Präzisierung der bestätigten Standorte für strukturbestimmende Investitionen erfolgt durch die Räte der Bezirke in Verbindung mit den Räten der Kreise, den Räten der Städte und Gemeinden. Die Präzisierung der Standorte für die Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 erfolgt durch die Räte der genannten Städte. Die territoriale Einordnung aller übrigen Investitionen erfolgt durch die Räte der Kreise in Verbindung mit den Räten der Städte oder Gemeinden. Die Räte der Kreise entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Durchführung von Variantenuntersuchungen und -berechnungen unter entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6.

(3) Im Prozeß der territorialen Abstimmung des Perspektivplanes kommt es vor allem darauf an,

- die geplanten Investitionen unter Gewährleistung einer effektiven Nutzung der territorialen Ressourcen territorial zu sichern und dabei
- vorhandene Möglichkeiten der räumlichen und zeitlichen Koordinierung von Investitionen zu nutzen sowie